

Information zur Korrektur der FÜM III vom 27.01.2021 und zur Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

Die Prüfungsarbeit vom 27.01.2021 war im Wesentlichen drei großen Themen gewidmet: in ihrem ersten Teil mit der Frage nach der ordnungsgemäßen Begründung einer Gerichtsentscheidung einem zentralen rechtsstaatlichen; in ihrem zweiten Teil mit Fragen nach dem Unterschied zwischen bloßer Nachschau und der – strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen unterliegenden – Hausdurchsuchung sowie der Abgrenzung zwischen Materiengesetz und SPG einem aktuell in Zusammenhang mit der COVID-19-Gesetzgebung diskutierten, und im dritten Teil mit der Problematik, inwieweit mit ortspolizeilichen Verordnungen zum Klimaschutz beigetragen werden kann, dem großen gesellschaftspolitischen Thema der Gegenwart schlechthin. Der zu verfertigende Schriftsatz setzte lediglich Kenntnisse des Verwaltungsprozessrechts voraus. Details entnehmen Sie, bitte, der umfangreichen Lösungsskizze.

Überraschenderweise wurden aber doch sehr viele Arbeiten neben dem ursprünglich festgelegten Punkteschema verfasst, sodass ich mich entschlossen habe, dieses anzupassen: Für eine genügende Note reichte es, wenn man wenigstens 30 % eines jeden Teiles oder 40 % insgesamt erreicht hatte, bis 55 % gab es ein „genügend“, bis 65 % ein „befriedigend“, bis 75 % ein „gut“ und darüber hinaus ein „sehr gut“. Bedauerlicherweise blieben dennoch 20 % an Arbeiten übrig, in denen eine genügende Note fachlich nicht vertretbar ist. Diese Arbeiten sind auch ihrem Gesamteindruck nach ungenügend.

Da Sie nach wie vor nicht an die Institute kommen können, um in die Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen, können wir Ihnen die Arbeiten nur elektronisch zusenden. Voraussetzung dafür ist eine Email an sekretariat-stelzer.staatsrecht@univie.ac.at, in der – aus datenschutzrechtlichen Gründen – eindeutig das Einverständnis zum Ausdruck zu bringen ist, dass wir Ihre Arbeit mittels Email an Sie verschicken dürfen – verwenden Sie, bitte, dazu ausschließlich Ihre Universitätsmailadresse. Auf den Arbeiten ist vermerkt, wofür Punkte (und allenfalls Zusatzpunkte - ZP) vergeben wurden. Aus dem Vergleich der Arbeit mit der detaillierten Lösungsskizze ergibt sich, worin die wesentlichen Fehlleistungen gelegen waren. Sollte sich jemand damit nicht zurechtfinden, dann kann selbstverständlich eine kurze schriftliche Begründung der Note beantragt werden. Diese würde die wesentlichen inhaltlichen Gründe für die Beurteilung darlegen. Wir bitten aber nachdrücklich um Verständnis dafür, dass wir schon aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage sind, Detailfragen, die letztlich für die Beurteilung irrelevant waren, zu erörtern.

Manfred Stelzer